

---

## Reglement der Synode betreffend Tag- und Sitzungsgelder sowie Spesenentschädigungen

vom 12. November 2014

---

### A. Synode

- § 1 1.1 Die Mitarbeit in der Synode ist grundsätzlich ehrenamtlich (KGS 11.1 Geschäftsreglement der Synode, § 8).
- 1.2 Die Ausrichtung von allfälligen Taggeldern, Auslagenersatz und Erwerbsausfallentschädigungen an die Synodalen ist Sache der entsprechenden Kirchgemeinde.
- § 2 Die Mitglieder des Vorstandes, der synodalen Kommissionen und Arbeitsgruppen erhalten für die Sitzungen ausserhalb der Synodetagungen Sitzungsgeld und Auslagenersatz. Die Auszahlung ist Sache der Kantonalkirche.
- § 3 3.1 Das Sitzungsgeld beträgt:
- Fr. 80.-- für Sitzungen bis 2.5 Stunden
  - Fr. 120.-- für Sitzungen bis halber Tag (4.5 Stunden)
  - Fr. 200.-- für Sitzungen von einem ganzen Tag (mehr als 4.5 Stunden)
- 3.2 Aktenstudium, Vorbereitung und Wegzeit werden nicht zusätzlich vergütet.
- 3.3 Der Präsident / die Präsidentin erhält anstelle des Sitzungsgeldes eine Jahrespauschale von Fr. 8'000.--.
- 3.4 Die Protokollführung wird pauschal mit Fr. 100.-- entschädigt.
- § 4 Delegationen von Synodemitgliedern werden zu den Ansätzen von § 3.1 entschädigt. Es wird ebenfalls ein Auslagenersatz gewährt. Zudem kann Erwerbsausfallentschädigung geltend gemacht werden. Die Auszahlung ist Sache der Kantonalkirche.

### B. Kirchenrat

- § 5 5.1 Die Mitglieder des Kirchenrates und das Präsidium des Pfarrkonvents, ausgenommen der Kirchenratspräsident / die Kirchenratspräsidentin, haben für ihr Arbeitspensum Anspruch auf Mittel, welche insgesamt einem vollen Pfarrgehalt auf Stufe 27 pro Jahr entsprechen.

- 5.2 Diese Mittel kann der Kirchenrat je nach Arbeitspensum und nach den von ihm formulierten Kriterien an die einzelnen Mitglieder in eigener Kompetenz verteilen.

### **C. Amtspflegen, kirchenrätliche Fachkommissionen, Projektgruppen, Wahlkommissionen, Delegationen**

- § 6** 6.1 Amtspflegen, kirchenrätliche Fachkommissionen und kirchenrätliche Projektgruppen sowie weitere Delegationen der Kantonalkirche werden zu folgenden Ansätzen entschädigt:
- Fr. 80.-- für Sitzungen bis 2.5 Stunden
  - Fr. 120.-- für Sitzungen bis halber Tag (4.5 Stunden)
  - Fr. 200.-- für Sitzungen von einem ganzen Tag (mehr als 4.5 Stunden)
- 6.2 Aktenstudium, Vorbereitung und Wegzeit werden nicht zusätzlich vergütet.
- 6.3 Es wird ebenfalls ein Auslagenersatz gewährt. Zudem kann Erwerbsausfallentschädigung geltend gemacht werden.
- 6.4 Der Präsident / die Präsidentin erhält einen Zuschlag von 50% zum Sitzungsgeld.
- 6.5 Die Protokollführung wird pauschal mit Fr. 100.-- entschädigt.
- 6.6 Die Präsidien der Amtspflegen, Begleitkommissionen und Leitenden Kommissionen, die nicht Mitglieder des Kirchenrates sind, erhalten für ihre Arbeit eine Pauschalentschädigung, die auf Antrag der entsprechenden Kommission durch den Kirchenrat festgelegt wird.
- 6.7 Falls das Aktenstudium das übliche Mass der Sitzungsvorbereitung übersteigt (z.B. das Bearbeiten von Bewerbungen u.ä.), wird der effektive Zeitaufwand pro Stunde entschädigt. Grundlage für die Berechnung ist die kantonale Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern (SGS 158.12). Der Präsident / die Präsidentin der Kommission stellt der Finanzverwaltung der Kantonalkirche eine entsprechende Liste zu.

### **D. Verschiedenes**

- § 7** Die Kantonalkirche übernimmt die Honorare und den Spesenersatz für Experten/Expertinnen und Referenten/Referentinnen, welche vom Synodevorstand oder vom Kirchenrat zugezogen werden.
- § 8** Gäste an der Synode und an Sitzungen des Kirchenrates haben keinen Anspruch auf Entschädigung oder Sitzungsgeld.

- § 9** 9.1 Der/die Beauftragte für Theologiestudierende erhält für seine/ihre Teilnahme an den Kirchenratssitzungen Sitzungsgeld und Auslagenersatz gemäss § 6.
- 9.2 Zusätzlich erhält die Arbeitgeberin (Kirchgemeinde) des/der Beauftragten für Theologiestudierende eine pauschale Entschädigung pro Jahr (Grundlage: 2 Religionsstunden auf der Primarstufe, LK 13 ES 1). Die Auszahlung ist Sache der Kantonalkirche.
- 9.3 Im übrigen sind die Entschädigungen an die Delegierten des Pfarrkonvents dessen Sache.
- § 10** Die Abrechnungsperiode umfasst die Zeit vom 1.12. des Vorjahres bis 30.11. des Rechnungsjahres. Ansprüche sind jeweils bis zum 30.11. bei der Finanzverwaltung der Kantonalkirche in Liestal mit speziellem Formular anzumelden.
- § 11** Auf sämtlichen Ansätzen sind allfällige Sozialversicherungsabzüge vorzunehmen, sofern nicht vorgängig schriftlich der Verzicht auf die AHV/IV/EO- und ALV-Abrechnung bei geringfügigem Entgelt aus Nebenerwerb eingereicht worden ist.
- § 12** 12.1 Die in diesem Reglement angeführten Ansätze für sämtliche Sitzungsgelder entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise vom 31. Dezember 2007, Stand: 102.6 Prozentpunkte (Dezember 2005 = 100 Punkte). Eine Indexanpassung soll vorgenommen werden, wenn 5 Prozentpunkte Abweichung seit der letzten Anpassung jeweils per 31. Oktober festgestellt werden.
- 12.2 Für die lohnabhängigen Kosten gelten die entsprechenden Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft (Lohnschlüssel der Finanzverwaltung BL).
- § 13** Allfällige aus diesem Reglement entstehende Differenzen sind erstinstanzlich durch den Kirchenrat oder, wenn dieser betroffen ist, durch die Geschäftsprüfungskommission der Synode zu regeln. Dieser Entscheid kann bei der synodalen Rekurskommission angefochten werden, welche endgültig entscheidet.
- § 14** Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 10. Juni 2008 und tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

EVANGELISCH-REFORMIERTE KIRCHE  
DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT  
Synode

Die Präsidentin Die Vizepräsidentin  
Sandra Bätcher Andrea Heger